

# I. Inhaltsverzeichnis

II.	Einleitung.....	1
III.	Wahlvorschläge.....	1
A.	Aufstellung von Wahlvorschlägen.....	2
1.	Rechtssystematik .....	2
2.	Wahl der Bewerber/innen .....	2
3.	Zahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber.....	3
4.	Wählbarkeitsvoraussetzungen .....	4
5.	Form und Inhalt der Wahlvorschläge.....	4
B.	Einreichungsfrist.....	6
C.	Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen .....	7
IV.	Vordruckmuster.....	7
V.	Checkliste zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen .....	8

## II. Einleitung

Am 15. März 2026 werden im Land Hessen die kommunalen Vertretungsorgane gewählt. Im Wege einer öffentlichen Wahl nach demokratischen Grundsätzen werden auf Gemeindeebene die Gemeindevertretung Petersberg sowie die Ortsbeiräte in den sechs Ortsteilen für die nächsten fünf Jahre besetzt.

„Wahlrecht ist Formalrecht“: bereits ein kleiner Fehler kann dazu führen, dass ein Wahlvorschlag ungültig ist und eine Partei oder Wählergruppe nicht an der Wahl teilnimmt.

Dieser Leitfaden soll daher eine Hilfestellung zur Aufstellung und Einreichung gültiger Wahlvorschläge geben. Es wird jedoch keine Gewähr für die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Maßgeblich sind alleine die gesetzlichen Vorschriften, auf deren Einhaltung selbst zu achten ist.

## III. Wahlvorschläge

Gem. § 10 Abs. 1, 2 KWG wird die Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen durchgeführt, die von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden können.

Jede Partei oder Wählergruppe darf pro Wahlbezirk nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist gem. § 10 Abs. 3, 4 KWG nicht zulässig.

## A. Aufstellung von Wahlvorschlägen

### 1. Rechtssystematik

Die Aufstellung von Wahlvorschlägen gehört rechtssystematisch zum Parteienrecht, im Falle von Wählergruppen zum Vereinsrecht.

Sie ist zugleich Bestandteil des allgemeinen Wahlrechts, sodass die verfassungsrechtlichen Grundsätze einzuhalten sind. § 12 KWG soll die Einhaltung dieser Grundsätze sicherstellen und schreibt daher folgendes vor:

- Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat in einer Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe oder von Vertretungspersonen (Delegierten) zu erfolgen
- Vorschlags- und Vorstellungsrechte in der Versammlung
- Geheime Abstimmung über die Bewerber/innen und ihre Reihenfolge

Mit der Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung darf nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerber/innen für die Wahlvorschläge nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden.

### 2. Wahl der Bewerber/innen

Die Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen oder Vertreter (Vertreterinnen- und Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine [Niederschrift](#) aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Gemeindevahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG beachtet worden sind. Die Gemeindevahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen.

### 3. Zahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber

Die zuletzt vor der Bestimmung des Wahltages durch das Hessische Statistische Landesamt (HSL) festgestellte und veröffentlichte Einwohnerzahl zum Stichtag 30.09.2024 und auf Grundlage des Zensus 2022 ist **16.043**.

Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern folgt aus § 38 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg. Demnach sind **37** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

Die Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder ist in § 4 Abs. 3 Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg festgelegt. Danach ist die folgende Anzahl zu wählen:

- Ortsbezirk Marbach	9 Mitglieder
- Ortsbezirk Petersberg	9 Mitglieder
- Ortsbezirk Steinau	9 Mitglieder
- Ortsbezirk Haunedorf	7 Mitglieder
- Ortsbezirk Margretenhaun	7 Mitglieder
- Ortsbezirk Steinhaus	7 Mitglieder

Werden für die Ortsbeiratswahlen in den Ortsbezirken keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl zugelassen als Sitze zu vergeben sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Ortsbeirats im jeweiligen Ortsbezirk entfällt dann für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit (§ 82 Abs. 1 HGO).

#### 4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar nach § 32 HGO sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag Deutsche im Sinne des Art.116 Abs. 1 GG oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger) sind, das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz haben

- für die Wahl zur Gemeindevertretung in Petersberg oder
- für die Wahl eines Ortsbeirates im entsprechenden Ortsbezirk.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 5. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll nach einem Vordruckmuster eingereicht werden. Es wird auf die Regelungen des § 23 der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO) hingewiesen.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber sowie Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass eine Person nicht feststeht.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit in dem Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied in einem Wahlorgan sein.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten oder Vertreterin oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Bundesland Hessen im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

Jeder Wahlberechtigte kann für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Wahlberechtigt ist gem. § 30 HGO, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger) ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat; Entsprechendes gilt für den Ortsbezirk (§ 81 HGO).

Muss ein Wahlvorschlag von weiteren Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach einem Vordruckmuster zu erbringen.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Gemeindevorstands der Gemeinde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere oder einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die Betreffende oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## **B. Einreichungsfrist**

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis

**Montag, 05.01.2026, 18:00 Uhr,**

schriftlich bei dem

**Wahlleiter der Gemeinde Petersberg**

**Wahlbüro (Zimmer 0.13), Rathausplatz 1, 36100 Petersberg**

einzureichen.

Eine vorherige Terminvereinbarung (Tel.: 0661/6206-20, E-Mail: wahlen@petersberg.de) wird empfohlen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

### C. Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen

Zuständig für die Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen ist der Wahlausschuss der Gemeinde Petersberg.

Er wird in einer öffentlichen Sitzung am 16.01.2026 über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entscheiden.

Näheres wird noch zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg bekanntgemacht.

## IV. Vordruckmuster

Als Anlage zur Kommunalwahlordnung (KWO) gibt es im Zusammenhang mit der Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge die folgenden amtlichen Vordrucke, deren Verwendung zwingend vorgeschrieben ist. Bitte beachten Sie, dass nur diese Vordrucke ausgefüllt werden dürfen; inhaltliche Veränderungen machen das Formular ungültig.

- Wahlvorschlag, Vordruckmuster KW Nr. 6
- Ergänzungsblatt zum Wahlvorschlag, Vordruckmuster KW Nr. 6
- Gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts, Vordruckmuster KW Nr. 8
- Zustimmungserklärung, Vordruckmuster KW Nr. 9
- Bescheinigung der Wählbarkeit, Vordruckmuster KW Nr. 10
- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlags KW Nr. 11
- Ergänzungsblatt zur Niederschrift, Vordruckmuster KW Nr. 11
- Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift KW Nr. 7 (erhalten Sie ausschließlich direkt vom Wahlleiter)

Diese Formulare sind sämtlich unter [Vordrucke für Wahlvorschlagsträger | Wahlen in Hessen](#) abrufbar, werden aber auch vom Wahlamt der Gemeinde Petersberg zur Verfügung gestellt.

## V. Checkliste zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Einladung zu einer Mitgliederversammlung der Partei oder Wählergruppe
2. Beschaffen der erforderlichen Vordrucke

<https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/allgemeine-kommunalwahlen/vordrucke-fuer-wahlvorschlagstraeger>

3. Aufstellung des Wahlvorschlags in einer Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung und Unterzeichnung der Niederschrift (Vordruck KW 11); möglichst gleichzeitig: Ausfüllen der Zustimmungserklärungen durch die Bewerberinnen und Bewerber (Vordruck KW 9).
4. Sofern erforderlich: Besorgen von Formblättern (Vordruck KW 7) für Unterstützungsunterschriften beim Wahlleiter und Einholen von Unterstützungsunterschriften sowie Einholen der Bestätigung des Wahlrechts der Unterstützerinnen und Unterstützer.
5. Bestätigung der Wählbarkeit auf den Wählbarkeitsbescheinigungen (Vordruck KW 10) im Einwohnermeldeamt.
6. Ausfüllen des Vordrucks „Wahlvorschlag“ (Vordruck KW 6), Unterzeichnung und Zusammenstellen aller erforderlichen Anlagen.
7. Zugang des vollständigen Wahlvorschlags beim Wahlleiter mit allen erforderlichen Anlagen bis spätestens 05.01.2026, 18:00 Uhr – jedoch möglichst frühzeitig vor diesem Tag.